

Nutzungsrechte im World Wide Web

Für Fotografen sind schwere Zeiten angebrochen. Das aktuelle Urteil eines amerikanischen Gerichts beweist: Suchmaschinenbetreiber scheinen eine Sonderstellung bei Urheberrechten einzunehmen. Diesmal ging es um den Google-Dienst „Google Books“, über den gesamte Bücher, inklusive der darin enthaltenen Fotografien, ohne Beachtung der Urheberrechte, im Netz zugänglich gemacht wurden.

Acht Jahre lang hat die US-Autorenvereinigung gegen die Bücherdatenbank „Google Books“ angekämpft und verloren. Der Konzern hat in seiner Datenbank mittlerweile über 20 Millionen Bücher eingescannt und durchsuchbar gemacht. Die Nutzer haben zwar keinen Zugang zu dem kompletten Werk, können aber auf die Passage zugreifen, die den gesuchten Begriff enthält. Die Autoren und Verla-

ge sahen hierin eine Verletzung ihrer Urheberrechte. Die Datenbank verstoße jedoch nicht gegen das Urheberrecht, stellten die US-Richter fest. Der Dienst habe etwas Neues erschaffen, indem er den „Text zum Einsatz in der Forschung in Daten verwandelt“. Dies bringe der gesamten Gesellschaft einen großen Nutzen. Auch die Autoren würden davon profitieren, denn „dadurch, dass sich die Werke auffinden ließen, öffneten sich

für Autoren und Verlage neue Einnahmequellen und Leser“.

Begründen lässt sich diese Entscheidung mit dem Prinzip des „Fair Use“ im US-amerikanischen Urheberrecht. Das Prinzip besagt, dass jedenfalls dann kein Urheberrechtsverstoß bei der Nutzung von geschützten Werken vorliegt, wenn die Werke „angemessen verwendet werden“. Ob eine angemessene Verwen-

dung im Sinne der Vorschrift vorliegt, richtet sich nach:

- **dem Zweck der Nutzung** (die Nutzung muss der Bildung oder einem ähnlich hohen Zweck zugutekommen und nicht lediglich kommerzielle Interessen verfolgen)
- **der Art des Werkes** (für Romane gelten zum Beispiel strengere Voraussetzungen als für Sachbücher)
- **dem Anteil des genutzten Werkes** (der genutzte Teil des Werkes muss im Verhältnis zum Gesamtwerk stehen, das heißt, er muss relativ klein sein)
- **dem Schaden, der durch die Nutzung verursacht wird** (der Marktwert des Werkes darf durch die Nutzung nicht leiden)

Im deutschen Recht gibt es keine vergleichbare, weit gefasste, schwammige Regelung, die zu einer Einschränkung der Urheberrechte führt. Ein paar Einschränkungen sind allerdings in den § 44a bis 63a des Urheberrechtsgesetzes geregelt. Die wichtigsten sind:

1. Das Recht auf Nutzung der Werke zu privaten Zwecken (§ 53)
2. Das Recht, Werke zu zitieren (§ 51)
3. Das Recht, Werke für die Lehre und Forschung zu nutzen (§ 52a)

Im Unterschied zum US-Recht sind die möglichen Einschränkungen der Urheberrechte streng und für präzise definierte, einzelne Fälle geregelt. Die Bücherdatenbank von Google hätte im deutschen Recht nicht für rechtmäßig befunden werden können. Sie ist weder ausschließlich für die oben genannten Zwecke gedacht, noch fällt sie unter das Zitatrecht. Das Zitatrecht ist erst gegeben, wenn eine inhaltliche Auseinander-

setzung mit dem zitierten Werk erkennbar ist.

In Deutschland haben Politiker bereits angestoßen, dass das deutsche Urheberrecht an das amerikanische „Fair Use“-Prinzip angepasst werden müsse. In der Tat kollidiert das Urheberrecht hierzulande oft mit der Nutzung der neuen Medien. Täglich werden Internetnutzer abgemahnt, weil sie urheberrechtswidrig ein Bild auf ihrer Website oder in den sozialen Netzwerken genutzt haben oder weil sie Inhalte geteilt haben, für die nur begrenzte Nutzungsrechte bestanden.

Da es, wie oben erläutert, im deutschen Urheberrecht keine vergleichbare Regelung gibt, ist diese Entscheidung nicht auf Deutschland übertragbar. Dennoch hat der Internetriese auch hierzulande bereits einige wichtige, urheberrechtsrelevante Urteile vor dem Bundesgerichtshof (BGH) erkämpft.

GOOGLE-VORSCHAUBILDER

In zwei Fällen stritten der Konzern und Fotografen vor dem BGH um die Rechtmäßigkeit der Vorschau-Bild-Funktion von Google, die sogenannten „Thumbnails“ (BGH, 29.04.2010 Az. I ZR 69/08 und BGH, 19.10.2011 Az. I ZR 140/10). Nutzer können über Google durch die Eingabe von Suchbegriffen Bilder finden, die Dritte im Zusammenhang mit dem Suchwort ins Internet gestellt haben. Die von der Suchmaschine aufgefundenen Bilder werden in einer Ergebnisliste in verkleinerter Form als Vorschau-Bilder („Thumbnails“) gezeigt. Über einen Link wird der Nutzer zur Webseite weitergeleitet, auf der das Bild gefunden wurde. Die Richter entschieden, dass derjenige,

der Bilder ins Netz stellt, selbst über technische Vorrichtungen dafür sorgen muss, dass die Bilder nicht gefunden werden, wenn er dies nicht wünscht. Tut er dies nicht, willigt er automatisch in die Vorschau-Bild-Funktion von Google ein, die der BGH als übliches Verfahren von Suchmaschinen qualifiziert hat. Ein Urheberrechtsverstoß wurde somit verneint. In einer zweiten Entscheidung hat der BGH entschieden, dass Google über die Suchfunktion sogar illegal verbreitete Bilder indizieren darf, sofern für diese einmal das Recht zur Veröffentlichung erteilt worden ist.

Diese „Google-Urteile“ sind ein gutes Beispiel dafür, in wie vielen Fällen Foto-Nutzungsrechte eine Rolle spielen. Im Folgenden sollen die wichtigsten Regeln beschrieben werden, die bei der Veröffentlichung oder Verbreitung von Bildern im Netz beachtet werden müssen. Grundsätzlich müssen immer das Urheberrecht und das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten beachtet werden.

RECHTE DES FOTOGRAFEN UND ABGEBILDETEN

Zunächst hat der Fotograf das Recht darüber zu bestimmen, ob sein Bild öffentlich zugänglich gemacht wird oder nicht. Werden Bilder ohne seine Einwilligung veröffentlicht, droht eine Abmahnung und gegebenenfalls die Zahlung von Schadensersatz. Der Abgebildete muss grundsätzlich keine Veröffentlichung seines eigenen Bildnisses ohne seine Einwilligung dulden. Es gibt jedoch Ausnahmen. Ist der Abgebildete nicht eindeutig erkennbar, ist eine Einwilligung entbehrlich. Regelmäßig wird sich die Erkennbarkeit einer Person aus >



► den Gesichtszügen oder sonstigen charakteristischen Besonderheiten ergeben. Allerdings können auch äußere Umstände der Bildnisveröffentlichung, wie zum Beispiel eine Bildunterschrift, zu einer Erkennbarkeit führen. Daher wird man auch dann eine Erkennbarkeit annehmen müssen, wenn die Person nur von hinten zu sehen ist, sie aber in dem Foto bzw. Video markiert oder das Bild identifizierend betitelt wurde.

Entbehrlich ist die Einwilligung auch, wenn das Bild eine Person der Zeitgeschichte zeigt, eine Versammlung oder wenn die abgebildete Person nur als Beiwerk, beispielsweise neben einem Monument, zu sehen ist (Vgl. § 23 KUG). Allerdings gibt es auch hier eine Ausnahme von der Ausnahme: Verletzt das Bild berechnete Interessen des Abgebildeten, bedarf es auch in den eben genannten Fällen einer Einwilligung. Diese kann ausdrücklich oder stillschweigend

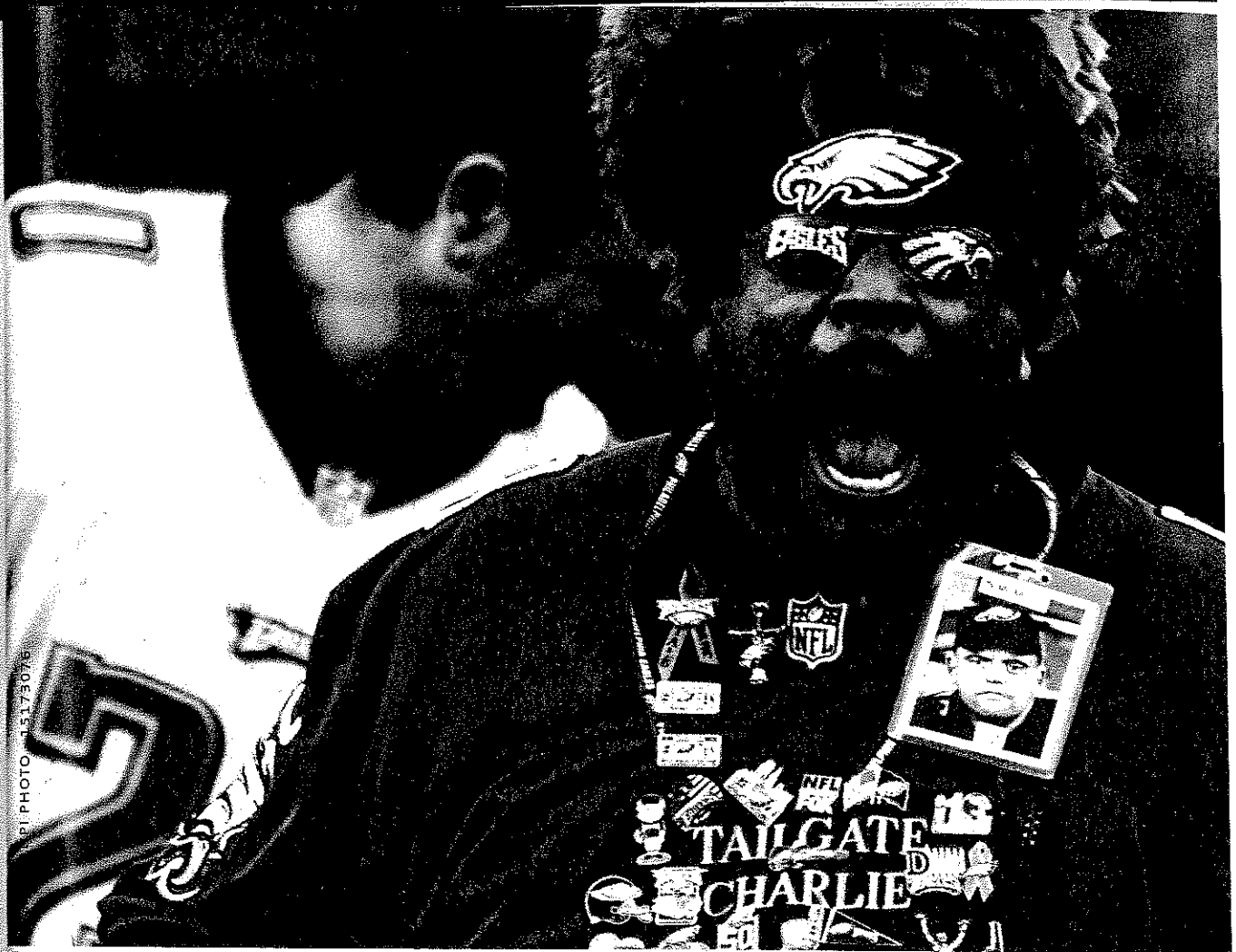
erteilt werden. Aber Achtung: Es genügt nicht, wenn der Abgebildete bloß das Anfertigen der Aufnahme duldet, da hierin noch keine Einwilligung zur Veröffentlichung im Internet gesehen werden kann. Bekommt der Abgebildete für die Aufnahme ein Entgelt, wird die Einwilligung vermutet (Vgl. § 22 KUG). Aus Gründen der Beweissicherheit ist es empfehlenswert, die Erteilung einer Einwilligung immer schriftlich festzuhalten.

SONDERPROBLEM: STOCKFOTOS IN SOZIALEN NETZWERKEN

Viele Nutzer wiegen sich in Sicherheit, weil sie ihre Bilder über Stockarchive beziehen. Doch auch bei Bildern aus Stockarchiven ist Vorsicht geboten: Die vergebenen Nutzungsrechte sehen meist keine Nutzung der Bilder auf sozialen Netzwerken vor. Der Grund dafür ist, dass die Nutzungsbedingungen dieser

Plattformen bestimmen, dass automatisch vollumfängliche Nutzungsrechte an den eingestellten Bildern übertragen werden. Die Lizenzbedingungen der Stockbildarchive verbieten jedoch grundsätzlich die weitere Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte. Sie wollen verständlicherweise, dass ihre Bilder weiterhin unter ihren Bedingungen genutzt werden. Mittlerweile bieten manche Stockbildarchive die Möglichkeit extra Lizenzen für die Nutzung der Bilder auf sozialen Netzwerken an. Zusätzlich gibt es kostenfreie Stockbildarchive wie Pixabay, die nur Bilder ohne Nutzungseinschränkungen anbieten. Pixabay gibt jedoch keine Gewährleistung für die Rechtmäßigkeit der Nutzung der eingestellten Bilder.

Da eine Gutgläubigkeit im Urheberrecht nicht vor einer Haftung schützt, kann der Rechteinhaber im Falle einer rechtswidrigen Nutzung hier sowohl gegen



den Fotografen der das Bild an die Agentur weitergegeben hat, als auch gegen die Bildagentur und den Nutzer selbst vorgehen.

FAZIT

Die Nutzung von Fotos im Netz geht nicht ohne rechtliches Risiko einher. Wer jedoch vor jeder Veröffentlichung oder Verbreitung eines Fotos daran denkt, die Rechte des Fotografen sowie auch die Rechte des Abgebildeten zu klären, muss sich nicht vor einer Abmahnung fürchten. <

Die Kölner Kanzlei **WILDE BEUGER SOLMECKE**

hat sich auf die Beratung der Online-Branche spezialisiert. Insgesamt arbeiten in der Kanzlei 24 Anwälte. Rechtsanwalt Christian Solmecke (40) hat in den vergangenen Jahren den Bereich Internetrecht/E-Commerce stetig ausgebaut. Er vertritt ebenfalls Tausende Filesharer, die von der Musikindustrie abgemahnt worden sind.

Neben seiner Kanzleitätigkeit ist Solmecke auch Geschäftsführer des Deutschen Instituts für Kommunikation und Recht im Internet (DIKRi) an der Cologne Business School (<http://www.dikri.de>). Dort beschäftigt er sich insbesondere mit den Rechtsfragen in sozialen Netzen. Vor seiner Tätigkeit als Anwalt arbeitete er mehrere Jahre als Journalist.

www.wbs-law.de

